

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB
für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln
für das Gebiet
„südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“ und
nordöstlich der Holstenstraße (K 57)“

(Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte)

Diese Zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden und Fläche“, „Wasser“, „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“, „Klima und Luft“, „Landschaftsbild“, „Kultur- und Sachgüter“, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft wurden. Zudem beinhaltet der Umweltbericht unter 8.4 - Seite 26 – einen Bericht zum Artenschutz. Es galt zu prüfen, ob bei der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt für das Schutzgut Boden und Fläche durch die Flächenversiegelung bzw. -überdeckung und für das Schutzgut Flora und Fauna durch den Eingriff in eine vorhandene Knickstruktur sowie der Verlust bzw. Änderung von Teillebensräumen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet. Durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Vorhaben kompensiert werden, so dass nach Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Gehölzen auf dem Knick sowie Bauzeitenregelung für Bodenbrüter nicht erwartet.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von den Behörden und der Öffentlichkeit wurde zu folgenden Themen im Wesentlichen Stellung genommen:

- Vorrang der Innenentwicklung - Standortalternativenprüfung
- Naturschutz (Einhaltung von Knickschutzstreifen, Hinweise zum Kompensationserfordernis)
- Mitteilungspflicht bei Archäologischen Funden
- Verkehrliche Erschließung (Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger)
- Oberflächenentwässerung
- Schließung eines Knickdurchbruches

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage zum Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung zu entnehmen.

3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte, wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann.

Auf Bebauungsplan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf Flächennutzungsplan-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden.

Die Eingriffe in die vorhandene Knickstruktur wird auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus wird der erforderliche Eingriff über Ökopunkte von Ökokonten, sowohl für den Eingriff in die vorhandene Knickstruktur als auch für die zu kompensierende Flächenversiegelung, ausgeglichen. Der Knickschutz wird zusätzlich durch eine textliche Festsetzung berücksichtigt.

Heide, 12.07.2023

Amt Heider-Umland
- Der Amtsvorsteher –
Im Auftrag:
Laura-Sophie Schulz